

TE Bwvg Erkenntnis 2023/4/25 I415 2266733-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2023

Entscheidungsdatum

25.04.2023

Norm

BFA-VG §18 Abs2 Z1

BFA-VG §18 Abs5

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

FPG §55 Abs2

StGB §224

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014

8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. StGB § 224 heute
2. StGB § 224 gültig ab 01.01.1975
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

I415 2266733-1/10E, I415 2266733-1/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Hannes LÄSSER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Serbien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.01.2023, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.03.2023, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Hannes LÄSSER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Serbien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.01.2023, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.03.2023, zu Recht:

A)

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides wird insoweit stattgegeben, als dieser zu lauten hat: „Gemäß § 55 Abs. 2 FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung“. römisch eins. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides wird insoweit stattgegeben, als dieser zu lauten hat: „Gemäß Paragraph 55, Absatz 2, FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung“.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und dieser ersatzlos behoben. römisch zwei. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und dieser ersatzlos behoben.

III. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen. römisch drei. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch sechs. des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein serbischer Staatsangehöriger, wurde am 04.10.2022 im Bundesgebiet aufgrund des Verdachts der Begehung des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 SMG festgenommen und in weiterer Folge in die Justizanstalt XXXX eingeliefert. Am 07.10.2022 wurde über ihn wegen §§ 28 Abs. 1, 28a Abs.

1 5. Fall SMG die Untersuchungshaft verhängt. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein serbischer Staatsangehöriger, wurde am 04.10.2022 im Bundesgebiet aufgrund des Verdachts der Begehung des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG festgenommen und in weiterer Folge in die Justizanstalt römisch 40 eingeliefert. Am 07.10.2022 wurde über ihn wegen Paragraphen 28, Absatz eins, 28 a, Absatz eins, 5. Fall SMG die Untersuchungshaft verhängt.

2. Aufgrund seines unrechtmäßigen Aufenthaltes erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA/belangte Behörde) am 06.10.2022 einen Festnahmeauftrag gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 BFA-VG gegen den BF.2. Aufgrund seines unrechtmäßigen Aufenthaltes erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA/belangte Behörde) am 06.10.2022 einen Festnahmeauftrag gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, BFA-VG gegen den BF.

3. Mit dem als „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ bezeichneten Schreiben vom 06.10.2022 wurde dem BF sodann seitens der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt sei eine Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot sowie in eventu einen ordentlichen Schubhaftbescheid gemäß § 76 FPG gegen ihn zu erlassen und wurde ihm zugleich die Möglichkeit eingeräumt hierzu sowie zu einem Fragenkatalog hinsichtlich seiner privaten und familiären Verhältnisse innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verständigung schriftlich Stellung zu beziehen. Eine Stellungnahme erstattete der BF in weiterer Folge jedoch nicht. 3. Mit dem als „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ bezeichneten Schreiben vom 06.10.2022 wurde dem BF sodann seitens der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt sei eine Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot sowie in eventu einen ordentlichen Schubhaftbescheid gemäß Paragraph 76, FPG gegen ihn zu erlassen und wurde ihm zugleich die Möglichkeit eingeräumt hierzu sowie zu einem Fragenkatalog hinsichtlich seiner privaten und familiären Verhältnisse innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verständigung schriftlich Stellung zu beziehen. Eine Stellungnahme erstattete der BF in weiterer Folge jedoch nicht.

4. Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 21.12.2022, Zl. XXXX , wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG sowie wegen des Vergehens der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden. 4. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 21.12.2022, Zl. römisch 40 , wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, 5. Fall SMG sowie wegen des Vergehens der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach Paragraph 224 a, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden.

5. Mit verfahrensgegenständlich angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 13.01.2023 wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt I.), gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt II.) und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt III.). Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde nicht gewährt (Spruchpunkt IV.), einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt V.) und gegen den BF ein auf die Dauer von 6 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI.). 5. Mit verfahrensgegenständlich angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 13.01.2023 wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt römisch eins.), gegen ihn eine Rückkehrentscheidung

erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde nicht gewährt (Spruchpunkt römisch vier.), einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch fünf.) und gegen den BF ein auf die Dauer von 6 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch sechs.).

6. Am 03.02.2023 wurde der BF aus der mit dem vorangeführten Urteil vom 21.12.2022 verhängten Freiheitsstrafe bedingt entlassen und noch am selben Tag aufgrund des Festnahmeauftrags des BFA vom 06.10.2022 gemäß § 40 BFA-VG festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum XXXX verbracht. Ebendort wurde er einer niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde unterzogen, wobei er unter anderem angab, sich wegen seiner Lebensgefährtin, mit der er seit rund dreieinhalb Jahre eine Beziehung führe, nach Österreich begeben zu haben. 6. Am 03.02.2023 wurde der BF aus der mit dem vorangeführten Urteil vom 21.12.2022 verhängten Freiheitsstrafe bedingt entlassen und noch am selben Tag aufgrund des Festnahmeauftrags des BFA vom 06.10.2022 gemäß Paragraph 40, BFA-VG festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum römisch 40 verbracht. Ebendort wurde er einer niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde unterzogen, wobei er unter anderem angab, sich wegen seiner Lebensgefährtin, mit der er seit rund dreieinhalb Jahre eine Beziehung führe, nach Österreich begeben zu haben.

7. Am 03.02.2023 reiste der BF schließlich freiwillig über den Luftweg nach Belgrad, Serbien aus.

8. Mit dem am 03.02.2023 beim BFA eingebrachten Schriftsatz erhob der BF durch seine Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. bis VI. des vorangeführten Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften. 8. Mit dem am 03.02.2023 beim BFA eingebrachten Schriftsatz erhob der BF durch seine Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch vier. bis römisch sechs. des vorangeführten Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften.

9. Die gegenständliche Beschwerde und der Bezug habende Verwaltungsakt wurden in weiterer Folge vom BFA vorgelegt und sind am 08.02.2023 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

10. Am 13.03.2023 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, an welcher die Rechtsvertretung des BF sowie eine Dolmetscherin für die Sprache Serbisch teilnahmen und seine Lebensgefährtin als Zeugin einvernommen wurde. Der BF ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die unter Punkt I. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt. Darüber hinaus werden folgende weitere Feststellungen getroffen: Die unter Punkt römisch eins. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt. Darüber hinaus werden folgende weitere Feststellungen getroffen:

1.1. Zur Person des BF:

Der volljährige, ledige BF ist Staatsangehöriger von Serbien und damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 4 Z 10 FPG. Seine Identität steht fest. Der volljährige, ledige BF ist Staatsangehöriger von Serbien und damit Drittstaatsangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG. Seine Identität steht fest.

Der BF ist gesund und erwerbsfähig, er leidet an keinen schweren chronischen oder gar lebensbedrohlichen Erkrankungen.

Fest steht, dass sich der BF – der über keinen Aufenthaltstitel verfügt – vom 04.12.2020 bis zu seiner Ausreise am 03.02.2023 im Bundesgebiet aufgehalten und er damit die zulässige 90-tägige visumfreie Aufenthaltsdauer um 702 Tage überschritten hat, womit sein Aufenthalt als unrechtmäßig zu qualifizieren war. Am 03.02.2023 wurde daher Anzeige gegen den BF gemäß §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 iVm § 120 Abs. 1a FPG erstattet und wurde noch am selben Tag gemäß § 121 Abs. 7 FPG ein Betrag in Höhe von EUR 200,-- eingehoben. Fest steht, dass sich der BF – der über keinen Aufenthaltstitel verfügt – vom 04.12.2020 bis zu seiner Ausreise am 03.02.2023 im Bundesgebiet aufgehalten und er damit die zulässige 90-tägige visumfreie Aufenthaltsdauer um 702 Tage überschritten hat, womit sein Aufenthalt als

unrechtmäßig zu qualifizieren war. Am 03.02.2023 wurde daher Anzeige gegen den BF gemäß Paragraphen 31, Absatz eins a, 31, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 120, Absatz eins a, FPG erstattet und wurde noch am selben Tag gemäß Paragraph 121, Absatz 7, FPG ein Betrag in Höhe von EUR 200,-- eingehoben.

Der BF war lediglich vom 05.10.2022 bis zum 03.02.2023 in der Justizanstalt XXXX melderechtlich erfasst. Ansonsten scheint im Bundesgebiet keine Meldung für den BF im ZMR auf. Der BF war lediglich vom 05.10.2022 bis zum 03.02.2023 in der Justizanstalt römisch 40 melderechtlich erfasst. Ansonsten scheint im Bundesgebiet keine Meldung für den BF im ZMR auf.

Die Lebensgefährtin des BF D. K. ist österreichische Staatsbürgerin und lebt in Österreich. Am 06.03.2023 fand am Bezirksgericht XXXX eine Tagsatzung wegen ihrer Scheidung von ihrem Noch-Ehemann statt. Der BF hat seine Lebensgefährtin vor rund vier Jahren kennengelernt und beabsichtigen sie zeitnah zusammenzuziehen und zu heiraten. Während seines Haftaufenthaltes wurde der BF von seiner Lebensgefährtin regelmäßig besucht sowie auch finanziell unterstützt. Diese hat zwei Kinder, die bereits volljährig sind. Der BF war immer nur dann in der Wohnung seiner Lebensgefährtin aufhältig, wenn deren Kinder im Urlaub waren. Die Lebensgefährtin des BF D. K. ist österreichische Staatsbürgerin und lebt in Österreich. Am 06.03.2023 fand am Bezirksgericht römisch 40 eine Tagsatzung wegen ihrer Scheidung von ihrem Noch-Ehemann statt. Der BF hat seine Lebensgefährtin vor rund vier Jahren kennengelernt und beabsichtigen sie zeitnah zusammenzuziehen und zu heiraten. Während seines Haftaufenthaltes wurde der BF von seiner Lebensgefährtin regelmäßig besucht sowie auch finanziell unterstützt. Diese hat zwei Kinder, die bereits volljährig sind. Der BF war immer nur dann in der Wohnung seiner Lebensgefährtin aufhältig, wenn deren Kinder im Urlaub waren.

Davon abgesehen verfügt der BF im Bundesgebiet über keine familiären Anbindungen oder maßgebliche private Beziehungen. Er ist nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels und sind ferner keinerlei Anhaltspunkte auf eine etwaige Integration des BF in Österreich hervorgekommen.

Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 21.12.2022, Zl. XXXX, wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG sowie wegen des Vergehens der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 21.12.2022, Zl. römisch 40, wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, 5. Fall SMG sowie wegen des Vergehens der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach Paragraph 224 a, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.

Dieser Verurteilung liegt zugrunde, dass der BF vorschriftswidrig Suchtgift, in einer die Grenzmenge (§ 28 SMG) übersteigenden Menge, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 80,31% anderen überlassen hat und zwar dem S. B. in mehrfachen Angriffen im Zeitraum Juli 2022 bis 04.10.2022 insgesamt zumindest 175 Gramm. Ferner hat der BF in einem nicht mehr feststellbaren Zeitraum eine falsche, besonders geschützte Urkunde (§ 224 StGB) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder eine Tatsache gebraucht werde, besessen, nämlich einen gefälschten kroatischen Personalausweis. Im Rahmen der Strafzumessung wurde die bisherige Unbescholtenheit des BF, sein Geständnis sowie die Sicherstellung des Suchtgifts als mildernd gewertet. Erschwerend wurden hingegen die mehrfachen Tatangriffe sowie das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen berücksichtigt. Dieser Verurteilung liegt zugrunde, dass der BF vorschriftswidrig Suchtgift, in einer die Grenzmenge (Paragraph 28, SMG) übersteigenden Menge, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 80,31% anderen überlassen hat und zwar dem S. B. in mehrfachen Angriffen im Zeitraum Juli 2022 bis 04.10.2022 insgesamt zumindest 175 Gramm. Ferner hat der BF in einem nicht mehr feststellbaren Zeitraum eine falsche, besonders geschützte Urkunde (Paragraph 224, StGB) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder eine Tatsache gebraucht werde, besessen, nämlich einen gefälschten kroatischen Personalausweis. Im Rahmen der Strafzumessung wurde die bisherige Unbescholtenheit des BF, sein Geständnis sowie die Sicherstellung des Suchtgifts als mildernd gewertet. Erschwerend wurden hingegen die mehrfachen Tatangriffe sowie das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen berücksichtigt.

Mit Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 02.02.2023, Zl. XXXX wurde dem BF – nachdem er sich aufgrund der

vorangeführten Verurteilung vier Monate in Strafhaft befunden hat – der Rest der Freiheitsstrafe von zwei Monaten gemäß § 46 Abs. 1 StGB iVm § 152 Abs. 1 Z 2 StVG unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen und wurde er am 03.02.2023 bedingt aus der Haft entlassen. Mit Beschluss des Landesgerichtes römisch 40 vom 02.02.2023, Zl. römisch 40 wurde dem BF – nachdem er sich aufgrund der vorangeführten Verurteilung vier Monate in Strafhaft befunden hat – der Rest der Freiheitsstrafe von zwei Monaten gemäß Paragraph 46, Absatz eins, StGB in Verbindung mit Paragraph 152, Absatz eins, Ziffer 2, StVG unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen und wurde er am 03.02.2023 bedingt aus der Haft entlassen.

In Serbien leben die Eltern, ein Bruder, ein Kind sowie ein Enkelkind des BF.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang und zum Sachverhalt:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakte des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Informationsverbundsystem zentrales Fremdenregister (IZR) und dem Hauptverband österreichischen Sozialversicherungsträger (AJ-WEB) wurden ergänzend zu den vorliegenden Akten eingeholt. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakte des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Informationsverbundsystem zentrales Fremdenregister (IZR) und dem Hauptverband österreichischen Sozialversicherungsträger (AJ-WEB) wurden ergänzend zu den vorliegenden Akten eingeholt.

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweise erhoben insbesondere durch die Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben des BF vor dieser, in den bekämpften Bescheid, in den Beschwerdeschriftsatz, in die gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes XXXX vom 21.12.2022, Zl. XXXX , in den Beschluss vom 02.02.2023, Zl. XXXX , sowie in die ins Verfahren eingebrachten Unterlagen. Ferner fand am 13.03.2023 eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, im Zuge derer die Lebensgefährtin des BF als Zeugin einvernommen wurde. Der BF ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweise erhoben insbesondere durch die Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben des BF vor dieser, in den bekämpften Bescheid, in den Beschwerdeschriftsatz, in die gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes römisch 40 vom 21.12.2022, Zl. römisch 40 , in den Beschluss vom 02.02.2023, Zl. römisch 40 , sowie in die ins Verfahren eingebrachten Unterlagen. Ferner fand am 13.03.2023 eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, im Zuge derer die Lebensgefährtin des BF als Zeugin einvernommen wurde. Der BF ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

2.2. Zur Person des BF:

Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zur Identität und zur Staatsangehörigkeit des BF getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen auch in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

Die Identität des BF steht aufgrund des Personalausweises der Republik Serbien, gültig bis 08.11.2029 fest (AS 161f).

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit des BF stützen sich auf seine Angaben vor der belangten Behörde am 03.02.2023 (AS 181 und 187) und sind schließlich auch aus der Aktenlage keinerlei Anhaltspunkte auf schwere chronische oder gar lebensbedrohliche Erkrankungen des BF hervorgekommen.

Dass sich der BF vom 04.12.2020 bis zu seiner Ausreise am 03.02.2023 im Bundesgebiet aufgehalten und er damit die zulässige 90-tägige visumfreie Aufenthaltsdauer um 702 Tage überschritten hat, konnte im Zuge der Ausreise- bzw. Passkontrolle durch Beamte der XXXX festgestellt werden, weshalb gegen ihn Anzeige gemäß §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 iVm § 120 Abs. 1a FPG erstattet wurde. Festzuhalten gilt, dass auch die Lebensgefährtin des BF in der mündlichen Verhandlung verneinte, dass der BF seit Beginn der Corona-Pandemie durchgehend in Österreich gelebt habe. Insofern daher im Beschwerdeschriftsatz vorgebracht wird, dass der BF im August 2022 legal und lediglich zu

Besuchszwecken in das Bundesgebiet eingereist sei, so wird dies aufgrund des im Zuge der Ausreise- bzw. Passkontrolle erhobenen Sachverhaltes sowie aufgrund der Angaben seiner Lebensgefährtin als reine Schutzbehauptung gewertet. Dass der BF im Bundesgebiet über keinen Aufenthaltstitel verfügt, ergibt sich aus der Aktenlage bzw. aus einer Einsichtnahme in das Informationsverbundsystem zentrales Fremdenregister und wurde Gegenteiliges schließlich auch im Zuge des Verfahren zu keinem Zeitpunkt vorgebracht. Vor diesem Hintergrund war daher die Feststellung zum unrechtmäßigen Aufenthalt des BF im Bundesgebiet zu treffen. Dass sich der BF vom 04.12.2020 bis zu seiner Ausreise am 03.02.2023 im Bundesgebiet aufgehalten und er damit die zulässige 90-tägige visumfreie Aufenthaltsdauer um 702 Tage überschritten hat, konnte im Zuge der Ausreise- bzw. Passkontrolle durch Beamte der römisch 40 festgestellt werden, weshalb gegen ihn Anzeige gemäß Paragraphen 31, Absatz eins a, 31, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 120, Absatz eins a, FPG erstattet wurde. Festzuhalten gilt, dass auch die Lebensgefährtin des BF in der mündlichen Verhandlung vermeinte, dass der BF seit Beginn der Corona-Pandemie durchgehend in Österreich gelebt habe. Insofern daher im Beschwerdeschriftsatz vorgebracht wird, dass der BF im August 2022 legal und lediglich zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet eingereist sei, so wird dies aufgrund des im Zuge der Ausreise- bzw. Passkontrolle erhobenen Sachverhaltes sowie aufgrund der Angaben seiner Lebensgefährtin als reine Schutzbehauptung gewertet. Dass der BF im Bundesgebiet über keinen Aufenthaltstitel verfügt, ergibt sich aus der Aktenlage bzw. aus einer Einsichtnahme in das Informationsverbundsystem zentrales Fremdenregister und wurde Gegenteiliges schließlich auch im Zuge des Verfahren zu keinem Zeitpunkt vorgebracht. Vor diesem Hintergrund war daher die Feststellung zum unrechtmäßigen Aufenthalt des BF im Bundesgebiet zu treffen.

Die Feststellungen zur Anzeigeerstattung beruhen auf der im Akt erliegenden Anzeige der XXXX vom 03.02.2023, Zl. XXXX (AS 249ff). Aus der Bescheinigung über eine vorläufige Sicherheitsleistung (AS 265) basiert die Feststellung zum gemäß § 121 Abs. 7 FPG eingehobenen Betrag in Höhe von EUR 200,-- Die Feststellungen zur Anzeigeerstattung beruhen auf der im Akt erliegenden Anzeige der römisch 40 vom 03.02.2023, Zl. römisch 40 (AS 249ff). Aus der Bescheinigung über eine vorläufige Sicherheitsleistung (AS 265) basiert die Feststellung zum gemäß Paragraph 121, Absatz 7, FPG eingehobenen Betrag in Höhe von EUR 200,--.

Einem aktuell eingeholten Auszug aus dem Zentralen Melderegister ist zu entnehmen, dass der BF lediglich vom 05.10.2022 bis zum 03.02.2023 – sohin während seines Haftaufenthaltes in einer Justizanstalt – im Bundesgebiet melderechtlich erfasst war.

Die Feststellungen zur Lebensgefährtin des BF, zu deren Kindern sowie zur gemeinsamen Beziehung fußen auf den Angaben der BF vor der belangten Behörde sowie auf den Ausführungen der D.K. im Zuge der mündlichen Verhandlung. Die getroffene Feststellung zur Scheidungstagsatzung am 06.03.2023 beruht auf der dazu ins Verfahren eingebrachten Ladung des Bezirksgerichts XXXX vom 10.01.2023, Zl. XXXX. Die Feststellungen zur Lebensgefährtin des BF, zu deren Kindern sowie zur gemeinsamen Beziehung fußen auf den Angaben der BF vor der belangten Behörde sowie auf den Ausführungen der D.K. im Zuge der mündlichen Verhandlung. Die getroffene Feststellung zur Scheidungstagsatzung am 06.03.2023 beruht auf der dazu ins Verfahren eingebrachten Ladung des Bezirksgerichts römisch 40 vom 10.01.2023, Zl. römisch 40.

Dass der BF davon abgesehen über keine familiären Anbindungen oder maßgebliche private Beziehungen in Österreich verfügt, ergibt sich aus seinen dahingehenden Angaben vor der belangten Behörde am 02.03.2023. Wie darüber hinaus bereits in Zusammenhang mit dem in Rechtskraft erwachsenen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides festgestellt wurde, sind keinerlei Anhaltspunkte auf eine etwaige Integration des BF im Bundesgebiet hervorgekommen und wurde Gegenteiliges schließlich auch nicht dargelegt. Dass der BF davon abgesehen über keine familiären Anbindungen oder maßgebliche private Beziehungen in Österreich verfügt, ergibt sich aus seinen dahingehenden Angaben vor der belangten Behörde am 02.03.2023. Wie darüber hinaus bereits in Zusammenhang mit dem in Rechtskraft erwachsenen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides festgestellt wurde, sind keinerlei Anhaltspunkte auf eine etwaige Integration des BF im Bundesgebiet hervorgekommen und wurde Gegenteiliges schließlich auch nicht dargelegt.

Die Feststellungen zur rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung des BF, zu den dieser Verurteilung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen, zum Tathergang sowie zu den Erwägungen des Gerichts im Rahmen der Strafzumessung ergeben sich aus einer Abfrage des Strafregisters der Republik Österreich sowie aus der im Akt erliegenden gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichtes XXXX vom 21.12.2022, Zl. XXXX (AS 31ff). Die Feststellung zur bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung des BF aus der Strafhaft basiert auf dem

Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 02.02.2023, Zl. XXXX (AS 149ff) sowie auf der Bestätigung der Justizanstalt XXXX vom 03.02.2023 (AS 133). Die Feststellungen zur rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung des BF, zu den dieser Verurteilung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen, zum Tathergang sowie zu den Erwägungen des Gerichts im Rahmen der Strafzumessung ergeben sich aus einer Abfrage des Strafregisters der Republik Österreich sowie aus der im Akt erliegenden gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichtes römisch 40 vom 21.12.2022, Zl. römisch 40 (AS 31ff). Die Feststellung zur bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung des BF aus der Strafhaft basiert auf dem Beschluss des Landesgerichtes römisch 40 vom 02.02.2023, Zl. römisch 40 (AS 149ff) sowie auf der Bestätigung der Justizanstalt römisch 40 vom 03.02.2023 (AS 133).

Die Feststellung zu den familiären Anknüpfungspunkten des BF in Serbien beruht auf seinen Ausführungen vor der belangten Behörde.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Vorab sei erwähnt, dass sich die gegenständliche Beschwerde lediglich gegen Spruchpunkt IV. bis VI. des angefochtenen Bescheides (Nichtgewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise, Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sowie Verhängung eines befristeten Einreiseverbotes) richtet und die übrigen Spruchpunkte I. bis III. (Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Erlassung einer Rückkehrentscheidung und Zulässigkeit der Abschiebung) schon in Rechtskraft erwachsen sind. Vorab sei erwähnt, dass sich die gegenständliche Beschwerde lediglich gegen Spruchpunkt römisch vier. bis römisch sechs. des angefochtenen Bescheides (Nichtgewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise, Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sowie Verhängung eines befristeten Einreiseverbotes) richtet und die übrigen Spruchpunkte römisch eins. bis römisch drei. (Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Erlassung einer Rückkehrentscheidung und Zulässigkeit der Abschiebung) schon in Rechtskraft erwachsen sind.

3.1. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides) 3.1. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung vom Bundesamt abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Im hier zu entscheidenden Beschwerdefall hat das Bundesamt die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung auf § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG gestützt, wobei begründend auf das Gesamtfehlverhalten des BF, insbesondere jedoch auf seine Verurteilung durch das Landesgericht XXXX verwiesen wurde, weshalb der weitere Aufenthalt des BF sowohl der öffentlichen Ordnung als auch der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufe. Gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung vom Bundesamt abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Im hier zu entscheidenden Beschwerdefall hat das Bundesamt die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung auf Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG gestützt, wobei begründend auf das Gesamtfehlverhalten des BF, insbesondere jedoch auf seine Verurteilung durch das Landesgericht römisch 40 verwiesen wurde, weshalb der weitere Aufenthalt des BF sowohl der öffentlichen Ordnung als auch der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufe.

Gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von

Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen.

Zumal die im angefochtenen Bescheid gegen den BF erlassene Rückkehrentscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, war ein Abspruch gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht erforderlich, da eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention durch das Nichtanfechten der Rückkehrentscheidung nicht weiter zu prüfen ist. Zumal die im angefochtenen Bescheid gegen den BF erlassene Rückkehrentscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, war ein Abspruch gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG nicht erforderlich, da eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention durch das Nichtanfechten der Rückkehrentscheidung nicht weiter zu prüfen ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nur dann gerechtfertigt und auch sinnvoll die Frist zur freiwilligen Ausreise zu versagen und die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn sich der Fremde noch im Bundesgebiet aufhält und wegen der Dringlichkeit einer Abschiebung die sofortige Durchsetzbarkeit der erstinstanzlichen Rückkehrentscheidung bewirkt werden muss. Das ergibt sich schon evident aus der in § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG 2014 normierten Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, dass die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist (VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0135). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nur dann gerechtfertigt und auch sinnvoll die Frist zur freiwilligen Ausreise zu versagen und die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn sich der Fremde noch im Bundesgebiet aufhält und wegen der Dringlichkeit einer Abschiebung die sofortige Durchsetzbarkeit der erstinstanzlichen Rückkehrentscheidung bewirkt werden muss. Das ergibt sich schon evident aus der in Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG 2014 normierten Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, dass die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist (VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0135).

Da der BF bereits vor Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nach Serbien ausgewandert ist und er sich demnach nicht mehr in Österreich aufhält, ist vor dem Hintergrund der vorangeführten Rechtsprechung eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht notwendig.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides war sohin stattzugeben und dieser ersatzlos zu beheben, da das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren bei Erlassung seines Erkenntnisses von der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszugehen hat (siehe VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0234). Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides war sohin stattzugeben und dieser ersatzlos zu beheben, da das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren bei Erlassung seines Erkenntnisses von der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszugehen hat (siehe VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0234).

3.2. Zum Ausspruch, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise besteht (Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides): 3.2. Zum Ausspruch, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise besteht (Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides):

Nach § 55 Abs. 1 FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Gemäß Abs. 2 leg. cit. beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen. Nach Paragraph 55, Absatz eins, FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Gemäß Absatz 2, leg. cit. beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern

nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen.

Gemäß § 55 Abs. 4 FPG hat das Bundesamt von der Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzusehen, wenn die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß § 18 Abs. 2 BFA-VG aberkannt wurde. Gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG hat das Bundesamt von der Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzusehen, wenn die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 2, BFA-VG aberkannt wurde.

Wie vorab dargelegt war Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides („Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG“) mit dem gegenständlichen Erkenntnis ersatzlos zu beheben, weshalb nach § 55 Abs. 1 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise festzulegen ist. Mangels Rechtsgrundlage kann für den Fall einer bereits erfolgten Ausreise eines Fremden von der Festsetzung einer Frist für die freiwillige Ausreise nicht abgesehen werden. Wie vorab dargelegt war Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides („Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG“) mit dem gegenständlichen Erkenntnis ersatzlos zu beheben, weshalb nach Paragraph 55, Absatz eins, FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise festzulegen ist. Mangels Rechtsgrundlage kann für den Fall einer bereits erfolgten Ausreise eines Fremden von der Festsetzung einer Frist für die freiwillige Ausreise nicht abgesehen werden.

Da der Beschwerdeführer bereits am 03.02.2023 nach Serbien ausgereist ist und keine besonderen Umstände im Hinblick auf die Regelung seiner persönlichen Verhältnisse vorgebracht wurden, mit einer Rückkehrentscheidung jedoch zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festzulegen ist, war diese mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festzusetzen. Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Zur Verhängung eines befristeten Einreiseverbotes (Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides) 3.3. Zur Verhängung eines befristeten Einreiseverbotes (Spruchpunkt römisch sechs. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 53 Abs. 1 FPG kann mit einer Rückkehrentscheidung vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten. Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, FPG kann mit einer Rückkehrentscheidung vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

Gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 FPG ist ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist (Z 1). Gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG ist ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist (Ziffer eins.).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15.12.2011, 2011/21/0237 zur Rechtslage nach dem FrÄG 2011 ausgeführt, dass unter Beachtung der Gesetzesmaterialien zu dieser Novelle (ErlRV 1078 BlgNR 24. GP, 29 ff) bei Bemessung eines Einreiseverbotes nach § 53 FPG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, bei der die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen und zu berücksichtigen hat, ob (bzw. inwieweit über die

im unrechtmäßigen Aufenthalt als solchem zu erblickende Störung der öffentlichen Ordnung hinaus) der (weitere) Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Eine derartige Gefährdung ist nach der Gesetzessystematik insbesondere in den Fällen der Z 1 bis 9 des § 53 Abs. 2 FPG anzunehmen. In den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 1 bis 8 FPG ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit indiziert, was dann die Verhängung eines Einreiseverbotes in der Dauer von bis zu zehn Jahren und, liegt eine bestimmte Tatsache im Sinn der Z 5 bis 8 vor, von unbefristeter Dauer ermöglicht (vgl. VwGH 24.05.2018, Ra 2017/19/0311, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15.12.2011, 2011/21/0237 zur Rechtslage nach dem FrÄG 2011 ausgeführt, dass unter Beachtung der Gesetzesmaterialien zu dieser Novelle (ErlRV 1078 BlgNR 24. GP, 29 ff) bei Bemessung eines Einreiseverbotes nach Paragraph 53, FPG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, bei der die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen und zu berücksichtigen hat, ob (bzw. inwieweit über die im unrechtmäßigen Aufenthalt als solchem zu erblickende Störung der öffentlichen Ordnung hinaus) der (weitere) Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, MRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Eine derartige Gefährdung ist nach der Gesetzessystematik insbesondere in den Fällen der Ziffer eins bis 9 des Paragraph 53, Absatz 2, FPG anzunehmen. In den Fällen des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 8 FPG ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit indiziert, was dann die Verhängung eines Einreiseverbotes in der Dauer von bis zu zehn Jahren und, liegt eine bestimmte Tatsache im Sinn der Ziffer 5 bis 8 vor, von unbefristeter Dauer ermöglicht vergleiche VwGH 24.05.2018, Ra 2017/19/0311, mwN).

Das Bundesamt hat das Einreiseverbot, wie sich aus der Begründung ergibt, auf § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG gestützt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der BF seinen sichtvermerkfreen Aufenthalt im Bundesgebiet zur Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen missbraucht habe und sein Aufenthalt insbesondere aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. So habe er versucht sich durch den Suchtgifthandel finanziell zu bereichern und lasse sein auf Gewinn ausgerichtetes, die Grundinteressen der Gesellschaft missachtendes besonders verpöntes Fehlverhalten auf eine Rückfallgefährlichkeit schließen. Durch die Verwendung von gefälschten Dokumenten habe er ferner versucht seinen illegalen Aufenthalt zu verschleiern bzw. ein Arbeits- und Aufenthaltsrecht vorzutäuschen und sei damit insgesamt erwiesen, dass er ein nicht mit den österreichischen Rechtsnormen verbundener Mensch sei. Eine positive Zukunftsprognose können dem BF aufgrund seines derzeitigen Aufenthaltes in der Justizanstalt nicht attestiert werden. Insgesamt sei daher aufgrund der Schwere seines Fehlverhaltens davon auszugehen, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Dem ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes aus folgenden Gründen beizutreten: Das Bundesamt hat das Einreiseverbot, wie sich aus der Begründung ergibt, auf Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG gestützt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der BF seinen sichtvermerkfreen Aufenthalt im Bundesgebiet zur Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen missbraucht habe und sein Aufenthalt insbesondere aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. So habe er versucht sich durch den Suchtgifthandel finanziell zu bereichern und lasse sein auf Gewinn ausgerichtetes, die Grundinteressen der Gesellschaft missachtendes besonders verpöntes Fehlverhalten auf eine Rückfallgefährlichkeit schließen. Durch die Verwendung von gefälschten Dokumenten habe er ferner versucht seinen illegalen Aufenthalt zu verschleiern bzw. ein Arbeits- und Aufenthaltsrecht vorzutäuschen und sei damit insgesamt erwiesen, dass er ein nicht mit den österreichischen Rechtsnormen verbundener Mensch sei. Eine positive Zukunftsprognose können dem BF aufgrund seines derzeitigen Aufenthaltes in der Justizanstalt nicht attestiert werden. Insgesamt sei daher aufgrund der Schwere seines Fehlverhaltens davon auszugehen, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Dem ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes aus folgenden Gründen beizutreten:

Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 21.12.2022, Zl. XXXX, wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG sowie wegen des Vergehens der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden. Damit liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG zweifelsfrei vor und hat sich die belangte Behörde daher dem Grunde nach zu Recht auf diese Bestimmung gestützt. Mit Urteil des

Landesgerichtes römisch 40 vom 21.12.2022, Zl. römisch 40, wurde der BF wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, 5. Fall SMG sowie wegen des Vergehens der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach Paragraph 224 a, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden. Damit liegen die Voraussetzungen des Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG zweifelsfrei vor und hat sich die belangte Behörde daher dem Grunde nach zu Recht auf diese Bestimmung gestützt.

Der BF hat vorschriftswidrig Suchtgift, in einer die Grenzmenge (§ 28 SMG) übersteigenden Menge, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 80,31% anderen überlassen und zwar dem S. B. in mehrfachen Angriffen im Zeitraum Juli 2022 bis 04.10.2022 insgesamt zumindest 175 Gramm. Ferner hat der BF in einem nicht mehr feststellbaren Zeitraum eine falsche, besonders geschützte Urkunde (§ 224 StGB) – nämlich einen gefälschten kroatischen Personalausweis – mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder eine Tatsache gebraucht werde, besessen. Der BF hat vorschriftswidrig Suchtgift, in einer die Grenzmenge (Paragraph 28, SMG) übersteigenden Menge, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 80,31% anderen überlassen und zwar dem S. B. in mehrfachen Angriffen im Zeitraum Juli 2022 bis 04.10.2022 insgesamt zumindest 175 Gramm. Ferner hat der BF in einem nicht mehr feststellbaren Zeitraum eine falsche, besonders geschützte Urkunde (Paragraph 224, StGB) – nämlich einen gefälschten kroatischen Personalausweis – mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder eine Tatsache gebraucht werde, besessen.

Das festgestellte strafrechtlich relevante Verhalten des BF berührt die Grundinteressen der Gesellschaft und stellt zweifelsfrei ein für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdendes und beeinträchtigendes Fehlverhalten dar.

So hat der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf Suchtgiftdelinquenz wiederholt festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht (vgl. VwGH 08.07.2020, Ra 2019/14/0272; 22.02.2021, Ra 2021/21/0013; 26.05.2021, Ra 2021/01/0159). Ferner hat er das Verbrechen des Suchtgifthandels als typischerweise „schweres Verbrechen bezeichnet“ (so etwa VwGH 22.10.2020, Ra 2020/14/0456, mwN) und schon wiederholt ausgesprochen, dass bei schweren Verbrechen im Zusammenhang mit Suchtmitteln weder ein langjähriger Aufenthalt in Österreich noch eine sonst vollkommene soziale Integration im Inland einer Außerlandesbringung entgegenstehen (vgl. VwGH, 24.10.2019, Ra 2019/21/0207 mwN). Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des EGMR zu verweisen, der Drogenhandel als Plage [„scourge“] bezeichnet und daher hartes Vorgehen nationaler Behörden dagegen billigt (vgl. jüngst EGMR 15.10.2020, Akbay u.a./Deutschland, 40495/15, Z 110) und zudem die Auffassung vertritt, dass „angesichts der verheerenden Auswirkungen der Suchtgiftkriminalität die Staaten berechtigt sind, insofern besonders rigoros vorzugehen“ (vgl. EGMR Salem v Denmark, 01.12.2016, 77036/11). So hat der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf Suchtgiftdelinquenz wiederholt festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht vergleiche VwGH 08.07.2020, Ra 2019/14/0272; 22.02.2021, Ra 2021/21/0013; 26.05.2021, Ra 2021/01/0159). Ferner hat er das Verbrechen des Suchtgifthandels als typischerweise „schweres Verbrechen bezeichnet“ (so etwa VwGH 22.10.2020, Ra 2020/14/0456, mwN) und schon wiederholt ausgesprochen, dass bei schweren Verbrechen im Zusammenhang mit Suchtmitteln weder ein langjähriger Aufenthalt in Österreich noch eine sonst vollkommene soziale Integration im Inland einer Außerlandesbringung entgegenstehen vergleiche VwGH, 24.10.2019, Ra 2019/21/0207 mwN). Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des EGMR zu verweisen, der Drogenhandel als Plage [„scourge“] bezeichnet und daher hartes Vorgehen nationaler Behörden dagegen billigt vergleiche jüngst EGMR 15.10.2020, Akbay u.a./Deutschland, 40495/15, Ziffer 110,) und zudem die Auffassung vertritt, dass „angesichts der verheerenden Auswirkungen der Suchtgiftkriminalität die Staaten berechtigt sind, insofern besonders rigoros vorzugehen“ vergleiche EGMR Salem v Denmark, 01.12.2016, 77036/11).

Darüber hinaus wird seitens des erkennenden Gerichtes nicht verkannt, dass der BF freiwillig nach Serbien ausgereist ist und das Strafgericht im Rahmen der Strafzumessung das Geständnis des BF, seine bisherige Unbescholtenheit sowie die Sicherstellung des Suchtgifts als mildernd berücksichtigt hat. Zu Lasten des BF ist jedoch das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen in Anschlag zu bringen sowie ferner, dass sich im Hinblick

auf das Verbrechen des Suchgifthandels der Tatzeitraum von Juli 2022 bis 04.10.2022 und damit über mehrere Monate erstreckte und der BF das Suchtgift in mehrfachen Angriffen dem S.B. überlassen hat, sodass es sich bei dem von ihm gesetzten Verhalten keineswegs um eine einmalige Kurzschlusshandlung gehandelt hat. Vielmehr sah sich der BF während des gesamten Zeitraumes offenbar nicht dazu veranlasst, sein Verhalten einzustellen.

Davon abgesehen hat der BF Kokain in einer die Grenzmenge (§ 28 SMG) übersteigenden Menge gehandelt und ist ein strafbares Verhalten im Bereich der Suchtgiftkriminalität als deutlich gravierender und verwerflicher anzusehen, wenn es sich um eine sogenannte „harte Droge“ – wie insbesondere Kokain – handelt (vgl. VwGH 09.10.2008, 2008/11/0116) und sie sich auf eine die Grenzmenge übersteigende Menge bezieht (vgl. VwGH 22.11.2012, 2011/23/0556, mwN). Hinweise auf das Vorliegen etwaiger Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründen sind dem Strafurteil darüber hinaus nicht zu entnehmen. Davon abgesehen hat der BF Kokain in einer die Grenzmenge (Paragraph 28, SMG) übersteigenden Menge gehandelt und ist ein strafbares Verhalten im Bereich der Suchtgiftkriminalität als deutlich gravierender und verwerflicher anzusehen, wenn es sich um eine sogenannte „harte Droge“ – wie insbesondere Kokain – handelt (vergleiche VwGH 09.10.2008, 2008/11/0116) und sie sich auf eine die Grenzmenge übersteigende Menge bezieht (vergleiche VwGH 22.11.2012, 2011/23/0556, mwN). Hinweise auf das Vorliegen etwaiger Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründen sind dem Strafurteil darüber hinaus nicht zu entnehmen.

Im vorliegenden Beschwerdefall kommt hinzu, dass der BF eine falsche, besonders geschützte Urkunde (§ 224 StGB) – konkret einen gefälschten kroatischen Personalausweis – mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder eine Tatsache gebraucht werde, besessen und er damit offenbar versucht hat, seine wahre Identität bzw. seinen illegalen Aufenthalt zu verschleiern. Der vorsätzliche Gebrauch falscher oder gefälschter (noch dazu besonders geschützter) Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache stellt ein Verhalten dar, das die öffentliche Ordnung jedenfalls nicht nur ganz geringfügig beeinträchtigt (VwGH 01.02.1995, 94/18/1135). Im vorliegenden Beschwerdefall kommt hinzu, dass der BF eine falsche, besonders geschützte Urkunde (Paragraph 224, StGB) – konkret einen gefälschten kroatischen Personalausweis – mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder eine Tatsache gebraucht werde, besessen und er damit offenbar versucht hat, seine wahre Identität bzw. seinen illegalen Aufenthalt zu verschleiern. Der vorsätzliche Gebrauch falscher oder gefälschter (noch dazu besonders geschützter) Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache stellt ein Verhalten dar, das die öffentliche Ordnung jedenfalls nicht nur ganz geringfügig beeinträchtigt (VwGH 01.02.1995, 94/18/1135).

Aufgrund seines strafrechtswidrigen Verhaltens wurde der BF zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden. Nachdem er sich vier Monate in Strafhaft befunden hat, wurden ihm zwei Monate der über ihn unbedingt verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 46 Abs. 1 StGB iVm § 152 Abs. 1 Z 2 StVG unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen und wurde er am 03.02.2023 bedingt aus der Haft entlassen. In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass das Fehlverhalten des BF und die daraus abzuleitende Gefährlichkeit ausschließlich aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts, also unabhängig von gerichtlichen Erwägungen über eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (VwGH 05.04.2022, Ra 2022/14/0001 mwN) zu beurteilen ist und steht daher die bedingte Entlassung der Verhängung eines Einreiseverbotes grundsätzlich nicht entgegen. Aufgrund seines strafrechtswidrigen Verhaltens wurde der BF zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden. Nachdem er sich vier Monate in Strafhaft befunden hat, wurden ihm zwei Monate der über ihn unbedingt verhängten Freiheitsstrafe gemäß Paragraph 46, Absatz eins, StGB in Verbindung mit Paragraph 152, Absatz eins, Ziffer 2, StVG unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen und wurde er am 03.02.2023 bedingt aus der Haft entlassen. In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass das Fehlverhalten des BF und die daraus abzuleitende Gefährlichkeit ausschließlich aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts, also unabhängig von gerichtlichen Erwägungen über eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (VwGH 05.04.2022, Ra 2022/14/0001 mwN) zu beurteilen ist und steht daher die bedingte Entlassung der Verhängung eines Einreiseverbotes grundsätzlich nicht entgegen.

Insofern im Beschwerdeschriftsatz vorgebracht wird, dass der BF die von ihm begangenen strafbaren Handlungen bereue und aufgrund des verspürten Haftübels nicht mehr anzunehmen sei, dass er weitere Straftaten begehen werde, so gilt anzuführen, dass der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu prüfen ist, ob und wie

lange er sich – nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe – in Freiheit wohlverhalten hat (vgl. etwa VwGH 30.04.2020, Ra 2019/20/0399, mwN). Der BF befindet sich zwar gegenwärtig nicht mehr in Strafhaft, es ist jedoch die seit seiner bedingten Entlassung am 03.02.2023 verstrichene Zeit – insbesondere auch aufgrund der noch offenen Probezeit – zu wenig weit fortgeschritten, um ihm einen allenfalls gegebenen positiven Gesinnungswandel zu attestieren. Die Beteuerungen im Beschwerdeschriftsatz, wonach er hinkünftig keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde, sind vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht ausreichend, um von einer Änderung der von ihm ausgehenden Gefährlichkeit und seines Charakterbildes ausgehen zu können. Zudem sei erwähnt, dass der BF vor der belangten Behörde nach seiner bedingten Entlassung am 03.02.2023 angeführt hat Kokain zu konsumieren (AS 187) und er – wie dies den Ausführungen der D.K. in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2023 zu entnehmen ist – gegenüber seiner nunmehrigen Lebensgefährtin offenbar vermeinte, die gesamte Schuld von einem anderen auf sich genommen zu haben und deuten diese Umstände letztlich auf eine mangelnde Verantwortungsübernahme des BF hin. Insofern im Beschwerdeschriftsatz vorgebracht wird, dass der BF die von ihm begangenen strafbaren Handlungen bereue und aufgrund des verspürten Haftübels nicht mehr anzunehmen sei, dass er weitere Straftaten begehen werde, so gilt anzuführen, dass der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu prüfen ist, ob und wie lange er sich – nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe – in Freiheit wohlverhalten hat (vergleiche etwa VwGH 30.04.2020, Ra 2019/20/0399, mwN). Der BF befindet sich zwar gegenwärtig nicht mehr in Strafhaft, es ist jedoch die seit seiner bedingten Entlassung am 03.02.2023 verstrichene Zeit – insbesondere auch aufgrund der noch offenen Probezeit – zu wenig weit fortgeschritten, um ihm einen allenfalls gegebenen positiven Gesinnungswandel zu attestieren. Die Beteuerungen im Beschwerdeschriftsatz, wonach er hinkünftig keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde, sind vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht ausreichend, um von einer Änderung der von ihm ausgehenden Gefährlichkeit und seines Charakterbildes ausgehen zu können. Zudem sei erwähnt, dass der BF vor der belangten Behörde nach seiner bedingten Entlassung am 03.02.2023 angeführt hat Kokain zu konsumieren (AS 187) und er – wie dies den Ausführungen der D.K. in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2023 zu entnehmen ist – gegenüber seiner nunmehrigen Lebensgefährtin offenbar vermeinte, die gesamte Schuld von einem anderen auf sich genommen zu haben und deuten diese Umstände letztlich auf eine mangelnde Verantwortungsübernahme des BF hin.

Hinzu kommt, dass der BF – der als serbischer Staatsangehöriger und Inhaber eines biometrischen Reisepasses nach Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 ABl. Nr. L 303 vom 14.11.2018 von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit ist – die zulässige 90-tägige visumfreie Aufenthaltsdauer massiv, konkret um 702 Tage überschritten hat und erwies sich sein Aufenthalt vor diesem Hintergrund als unrechtmäßig. Ferner hat er gegen das Meldegesetz verstoßen, zumal er im Bundesgebiet lediglich vom 05.10.2022 bis zum 03.02.2023 melderechtlich erfasst war, dies obwohl er sich wie festgestellt vom 04.12.2020 bis zu seiner Ausreise am 03.02.2023 in Österreich aufgehalten hat. Hinzu kommt, dass der BF – der als serbischer Staatsangehöriger und Inhaber eines biometrischen Reisepasses nach Artikel 4, Absatz eins, in Verbindung mit Anhang römisch zwei der Verordnung (EU) 2018 aus 1806, ABl. Nr. L 303 vom 14.11.2018 von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit ist – die zulässige 90-tägige visumfreie Aufenthaltsdauer massiv, konkret um 702 Tage überschritten hat und erwies sich sein Aufenthalt vor diesem Hintergrund als unrechtmäßig. Ferner hat er gegen das Meldegesetz verstoßen, zumal er im Bundesgebiet lediglich vom 05.10.2022 bis zum 03.02.2023 melderechtlich erfasst war, dies obwohl er sich wie festgestellt vom 04.12.2020 bis zu seiner Ausreise am 03.02.2023 in Österreich aufgehalten hat.

Der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften kommt aus der Sicht des Schutzes der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zu (vgl. VwGH vom 31.08.2006, 2006/21/0140). Durch die erhebliche Überschreitung der sichtvermerkfreen Aufenthaltsdauer im Schengenraum hat sich der BF den geltenden fremdenrechtlichen Vorschriften widersetzt und ist die damit einhergehende Unrechtmäßigkeit seines Aufenthaltes sowie sein gegen das Meldegesetz verstoßende Verhalten im Rahmen der vorzunehmenden Gefährdungsprognose schließlich ebenso zu Lasten des BF in Anschlag zu bringen. Der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften kommt aus der Sicht des Schutzes der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zu (vergleiche VwGH vom 31.08.2006, 2006/21/0140). Durch die erhebliche Überschreitung der sichtvermerkfreen Aufenthaltsdauer im Schengenraum hat sich der BF den geltenden fremdenrechtlichen Vorschriften widersetzt und ist die damit einhergehende Unrechtmäßigkeit seines Aufenthaltes sowie sein gegen das Meldegesetz verstoßende Verhalten im Rahmen der vorzunehmenden Gefährdungsprognose schließlich ebenso zu Lasten des BF in Anschlag zu bringen.

In einer Gesamtbetrachtung hat der BF durch sein strafrechtswidriges – und im Hinblick auf den Suchtgifthandel besonders verpönte – Fehlverhalten, durch die massive Überschreitung der zulässigen visumfreien 90-tägigen Aufenthaltsdauer und die damit einhergehende Unrechtmäßigkeit seines Aufenthaltes sowie durch sein gegen das Meldegesetz verstoßende Verhalten zweifelsohne seine mangelnde Rechtstreue sowie seine Gleichgültigkeit gegenüber den in Österreich und insgesamt in der Europäischen Union rechtlich geschützten Werten deutlich zum Ausdruck gebracht und weist das von ihm gesetzte Verhalten auf eine hohe Bereitschaft der Negierung österreichischer Gesetze und gesellschaftlicher Regeln hin. Die Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere von Suchtgiftdelikten, ist angesichts der massiven negativen Konsequenzen des Konsums illegaler Drogen ein Grundinteresse der Gesellschaft, dies vor allem auch zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Angesichts der aufgezeigten Umstände, des sich daraus ergebenden Persönlichkeitsbildes sowie vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur ist die Annahme der belangten Behörde daher gerechtfertigt, dass der Aufenthalt des BF im Bundesgebiet eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt und schlägt die im vorliegenden Beschwerdefall vorzunehmende Interessenabwägung somit eindeutig zugunsten des öffentlichen Interesses an seiner Außerlanderschaffung aus.

Die Verhängung des Einreiseverbotes in der vom BFA ausgesprochenen Dauer ist nicht zu beanstanden und kann als angemessen, erforderlich und darüber hinaus auch als verhältnismäßig angesehen werden. Eine Herabsetzung oder ein Entfall des Einreiseverbotes kommt auch unter Berücksichtigung einer (wie im Beschwerdeschriftsatz vorgebracht) sozialen Verankerung des BF im Bundesgebiet bzw. seiner in Österreich befindlichen Lebensgefährtin – mit welcher er seit rund vier Jahren eine Beziehung führt und die er beabsichtigt zeitnah zu heiraten – und deren volljährigen Kindern nicht in Betracht. Die mit dem ausgesprochenen Einreiseverbot verbundenen Auswirkungen auf die Lebenssituation des BF wiegen nicht schwerer als das große öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie insbesondere an der Verhinderung von strafbaren Handlungen. Dem BF musste bereits im Vorfeld bewusst sein, dass allfällige soziale Bindungen und insbesondere die Beziehung zu seiner Lebensgefährtin durch sein Fehlverhalten eine maßgebliche Einschränkung erfahren könnten und gilt festzuhalten, dass ihn offenbar auch D.K. nicht von der Begehung strafbarer Handlungen und insbesondere vom Verbrechen des Suchtgifthandels – den der BF über einen längeren Zeitraum hinweg betrieb – abgehalten hat.

Die durch das Einreiseverbot bewirkte vorübergehend verwehrte Möglichkeit von besuchsweisen Aufenthalten des BF im Gebiet der Mitgliedstaaten, ist somit im öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hinzunehmen. Seine sozialen Kontakte können auch über Telefon sowie über soziale Medien aufrechterhalten werden und wäre es etwaigen Bezugspersonen – vor allem jedoch seiner Lebensgefährtin – weiterhin möglich, den BF in Serbien oder in Drittstaaten zu besuchen, was letztlich insbesondere auch für die bereits volljährigen Kinder seiner Lebensgefährtin zu gelten hat. Darüber hinaus sind – wie festgestellt – keine Anhaltspunkte auf eine etwaige Integration des BF im Bundesgebiet hervorgekommen und kann die Erlassung eines Einreiseverbotes daher insgesamt auch im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK als verhältnismäßig angesehen werden. Die im vorliegenden Beschwerdefall vorzunehmende Interessenabwägung schlägt somit zuungunsten des BF und zugunsten des öffentlichen Interesses an der Erlassung eines Einreiseverbotes aus. Die durch das Einreiseverbot bewirkte vorübergehend verwehrte Möglichkeit von besuchsweisen Aufenthalten des BF im Gebiet der Mitgliedstaaten, ist somit im öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hinzunehmen. Seine sozialen Kontakte können auch über Telefon sowie über soziale Medien aufrechterhalten werden und wäre es etwaigen Bezugspersonen – vor allem jedoch seiner Lebensgefährtin – weiterhin möglich, den BF in Serbien oder in Drittstaaten zu besuchen, was letztlich insbesondere auch für die bereits volljährigen Kinder seiner Lebensgefährtin zu gelten hat. Darüber hinaus sind – wie festgestellt – keine Anhaltspunkte auf eine etwaige Integration des BF im Bundesgebiet hervorgekommen und kann die Erlassung eines Einreiseverbotes daher insgesamt auch im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK als verhältnismäßig angesehen werden. Die im vorliegenden Beschwerdefall vorzunehmende Interessenabwägung schlägt somit zuungunsten des BF und zugunsten des öffentlichen Interesses an der Erlassung eines Einreiseverbotes aus.

Der Vollständigkeit halber ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein in Österreich verhängtes Einreiseverbot die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung durch einen anderen Mitgliedstaat nicht absolut ausschließt. Gemäß Art. 11 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung

illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) steht es dem jeweiligen Mitgliedsstaat zu, einen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige auszustellen, gegen die ein Einreiseverbot eines anderen Mitgliedsstaates besteht (vgl. das Erk. des VwGH vom 13.09.2012, Zl. 2011/23/0413). Der Vollständigkeit halber ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein in Österreich verhängtes Einreiseverbot die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung durch einen anderen Mitgliedstaat nicht absolut ausschließt. Gemäß Artikel 11, Absatz 4, der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) steht es dem jeweiligen Mitgliedsstaat zu, einen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige auszustellen, gegen die ein Einreiseverbot eines anderen Mitgliedsstaates besteht (vergleiche das Erk. des VwGH vom 13.09.2012, Zl. 2011/23/0413).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der vom BF ausgehenden schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Verhängung eines sechsjährigen Einreiseverbotes effektiv begegnet werden kann, weshalb die Beschwerde gegen Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides abzuweisen war. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der vom BF ausgehenden schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Verhängung eines sechsjährigen Einreiseverbotes effektiv begegnet werden kann, weshalb die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch sechs. des angefochtenen Bescheides abzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Angemessenheit aufschiebende Wirkung Einreiseverbot rechtmäßig ersatzlose Teilbehebung freiwillige Ausreise Gefährdung der Sicherheit Gefährdungsprognose Haft Haftstrafe Interessenabwägung Kassation mündliche Verhandlung öffentliche Interessen öffentliche Ordnung öffentliche Sicherheit Privat- und Familienleben private Interessen schwere Straftat Spruchpunktbehebung Straffälligkeit strafgerichtliche Verurteilung Straftat strafrechtliche Verurteilung Straftat Suchtgifthandel Suchtmitteldelikt Urkundenfälschung Verbrechen Verhältnismäßigkeit Wiederholungsgefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:I415.2266733.1.00

Im RIS seit

28.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at